Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2430

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

- Nr. 1754 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 6. Juli 1951

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Kleindinst
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

- Nr. 1754 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des 23. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung der Bundesdienststrafgerichte

§ 1

Auf Grund des Artikels 96 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden als Bundesdienststrafgerichte Bundesdienststrafkammern und ein Bundesdienststrafhof errichtet.

§ 2

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) — Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Dienststrafgericht“, „Dienststrafkammer“ und „Dienststrafhof“ treten die Worte „Bundesdienststrafgericht“, „Bundesdienststrafkammer“ und „Bundesdienststrafhof“.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung des Bundesdienststrafgerichte

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
2. § 32 wird wie folgt geändert:	2. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt: „Die Bundesdienststrafkammern werden nach Bedarf durch Verordnung des Bundesministers des Innern errichtet.“	a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:** „(1) **Der** Bundesminister des Innern errichtet durch Verordnung die Bundesdienststrafkammern: **er bestimmt deren Sitz und Bezirk. Er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Er regelt den Geschäftsgang.“**
b) Als Absatz 2 wird angefügt: „(2) Bei jeder Bundesdienststrafkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat die Aufgaben der Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdienststrafkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden.“	b) unverändert
3. § 33 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Bundesdienststrafkammer am Sitz des Bundesdienststrafhofs zuständig;“	3. § 33 **wird wie folgt geändert:** **a)** Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Liegt der dienstliche Wohnsitz **außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes,** so ist die **für den Sitz der Bundesregierung zuständige** Bundesdienststrafkammer zuständig;“ **b) In Absatz 2 wird das Wort „Inland“ durch die Worte „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.**
4. § 35 wird wie folgt geändert:	4. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben.“	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen **bei ihrer Ernennung den** dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben.“
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung haben, hauptamtlich ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder einem allgemeinen Verwaltungsgericht zu bekleiden.“	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und **die rechtskundigen Beisitzer** müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die **Fähigkeit zum** Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder einem ordentlichen Gericht haben.“
c) Als Absatz 5 wird angefügt: „(5) Soweit die Vertretung eines hauptamtlichen Richters nicht durch ein richterliches Mitglied einer Bunde-	c) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
dienststrafkammer möglich ist, wird sie auf den Antrag des Vorsitzenden durch den Bundesminister des Innern geordnet. Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden; sie darf in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überschreiten.“	
	d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: **„(4) Der Vorsitzende einer Bundesdienststrafkammer kann zugleich zum Vorsitzenden von höchstens zwei weiteren Bundesdienststrafkammern ernannt werden.“**
5. In § 36 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.	5. **§ 36 wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt: „Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.“** **b) In Absatz 1 und 2** wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.
	5a. § 40 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 werden die Worte „Mitglieder“ und „Mitglied“ durch die Worte „Beisitzers“ und „Beisitzer“, in Nr. 3 das Wort „es“ durch das Wort „er“ ersetzt.** **b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:** **„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.“**
6. § 41 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Bundesdienststrafhof *ist ein Teil des* Bundesverwaltungsgerichts; *er wird mit dem Sitz in* . . . . . errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate.“ Satz 2 wird Satz 3.	6. § 41 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Bundesdienststrafhof wird **bei dem** Bundesverwaltungsgericht errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate.“ Satz 2 wird Satz 3.

Entwurf

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts sein."

c) In Absatz 5 ist nach dem Wort „gelten" einzufügen:
„§ 32 Abs. 2,".

7. § 114 erhält folgende Fassung:
„Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in . . . . errichtet."

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

(1) Bei Dienststrafgerichten anhängige Verfahren, welche Beamte betreffen, deren Übernahme in den Bundesdienst nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) noch nicht vollzogen ist, gehen im Zeitpunkt der Errichtung der Bundesdienststrafgerichte in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der für die Bundesbeamten und Bundesrichter geltenden Fassung. Hierbei gilt die Entscheidung der Dienststrafbehörden gemäß § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) als Anschuldigungsschrift gemäß § 53 der Reichsdienststrafordnung. An die Stelle der Einbehaltung der vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. August 1949 tritt kraft Gesetzes die nach § 79 der Reichsdienststrafordnung höchstzulässige Einbehaltung der Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

b) entfällt

c) unverändert

6a. In § 44 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedes" durch das Wort „Beisitzers" ersetzt.

7. § 114 erhält folgende Fassung:
„Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof **vorläufig** als selbständige Behörde mit dem Sitz in **Frankfurt (Main)** errichtet."

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fallende Personen oder Ruhestandsbeamte betreffen, deren Versorgungsbezüge der Bund ohne vorheriges Bundesbeamtenverhältnis trägt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die betreffen:

1. **Beamte zur Wiederverwendung sowie** Personen, **die ihnen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der** unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen **vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gleichstehen.**
2. Ruhestandsbeamte, **sonstige Versorgungsberechtigte und frühere Beamte, auch wenn sie nicht Bundesbeamte gewesen sind, sofern ihre** Versorgungsbezüge der Bund trägt.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

- Nr. 1754 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 14. September 1951

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Kleindinst
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

- Nr. 1754 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des 23. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung der Bundesdienststrafgerichte

§ 1

Auf Grund des Artikels 96 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden als Bundesdienststrafgerichte Bundesdienststrafkammern und ein Bundesdienststrafhof errichtet.

§ 2

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) — Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Dienststrafgericht“, „Dienststrafkammer“ und „Dienststrafhof“ treten die Worte „Bundesdienststrafgericht“, „Bundesdienststrafkammer“ und „Bundesdienststrafhof“.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung der Bundesdienststrafgerichte

§ 1

unverändert

§ 2

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) — Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
2. § 32 wird wie folgt geändert:	2. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt: „Die Bundesdienststrafkammern werden nach Bedarf durch Verordnung des Bundesministers des Innern errichtet."	a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:** „(1) **Der** Bundesminister des Innern errichtet durch Verordnung die Bundesdienststrafkammern; **er bestimmt deren Sitz und Bezirk. Er kann bei einer Bundesdienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Er regelt den Geschäftsgang.**"
b) Als Absatz 2 wird angefügt: „(2) Bei jeder Bundesdienststrafkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat die Aufgaben der Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdienststrafkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden."	b) unverändert
3. § 33 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Bundesdienststrafkammer am Sitz des Bundesdienststrafhofs zuständig;"	3. § 33 **wird wie folgt geändert:** **a)** Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Liegt der dienstliche Wohnsitz **außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes,** so ist die **für den** Sitz **der Bundesregierung zuständige** Bundesdienststrafkammer zuständig;"
	b) In Absatz 2 wird das Wort „Inland" durch die Worte „Geltungsbereich des Grundgesetzes" ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:	4. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdiestst rafkammer haben."	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen **bei ihrer Ernennung den** dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben."
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung haben, hauptamtlich ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder einem allgemeinen Verwaltungsgericht zu bekleiden."	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und **die rechtskundigen Beisitzer** müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die **Fähigkeit zum** Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder einem ordentlichen Gericht haben."
c) Als Absatz 5 wird angefügt: „(5) Soweit die Vertretung eines hauptamtlichen Richters nicht durch ein richterliches Mitglied einer Bundes-	c) entfällt

Entwurf

dienststrafkammer möglich ist, wird sie auf den Antrag des Vorsitzenden durch den Bundesminister des Innern geordnet. Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden; sie darf in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überschreiten."

5. In § 36 wird das Wort „Mitglieder" durch das Wort „Beisitzer" ersetzt.

6. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts; er wird mit dem Sitz in . . . . . errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate."

      Satz 2 wird Satz 3.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende einer Bundesdienststrafkammer kann zugleich zum Vorsitzenden von höchstens zwei weiteren Bundesdienststrafkammern ernannt werden."

5. **§ 36 wird wie folgt geändert:**
   a) **In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt: „Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt."**
   b) **In Absatz 1 und 2** wird das Wort „Mitglieder" durch das Wort „Beisitzer" ersetzt.

5a. **§ 40 wird wie folgt geändert:**
   a) **In Absatz 1 werden die Worte „Mitglieds" und „Mitglied" durch die Worte „Beisitzers" und „Beisitzer", in Nr. 3 das Wort „es" durch das Wort „er" ersetzt.**
   b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

      „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat."

6. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Bundesdienststrafhof wird **bei dem** Bundesverwaltungsgericht errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate."

      Satz 2 wird Satz 3.

Entwurf

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts sein."

c) In Absatz 5 ist nach dem Wort „gelten" einzufügen:

„§ 32 Abs. 2,".

7. § 114 erhält folgende Fassung:

„Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in . . . . errichtet."

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

(1) Bei Dienststrafgerichten anhängige Verfahren, welche Beamte betreffen, deren Übernahme in den Bundesdienst nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) vollzogen oder noch nicht vollzogen ist, gehen im Zeitpunkt der Errichtung der Bundesdienststrafgerichte in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der für die Bundesbeamten und Bundesrichter geltenden Fassung. Hierbei gilt die Entscheidung der Dienststrafbehörden gemäß § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) als Anschuldigungsschrift gemäß § 53 der Reichsdienststrafordnung. An die Stelle der Einbehaltung der vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. August 1949 tritt kraft Gesetzes die nach § 79 der Reichsdienststrafordnung höchstzulässige Einbehaltung der Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

b) entfällt

c) In Absatz 5 ist nach dem Wort „gelten" einzufügen:

„§ 32 Abs. 2, **§ 35 Abs. 2 und 3,**"

6a. In § 44 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedes" durch das Wort „Beisitzers" ersetzt.

7. § 114 erhält folgende Fassung:

„Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof **vorläufig** als selbständige Behörde mit dem Sitz in **Frankfurt (Main)** errichtet."

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fallende Personen oder Ruhestandsbeamte betreffen, deren Versorgungsbezüge der Bund ohne vorheriges Bundesbeamtenverhältnis trägt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die betreffen:

1. **Personen, auf die § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der** unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen **vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) Anwendung findet,**
2. Ruhestandsbeamte, **sonstige Versorgungsberechtigte und frühere Beamte, auch wenn sie nicht Bundesbeamte gewesen sind, sofern ihre** Versorgungsbezüge der Bund trägt.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert